

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Frau Hansen

Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:

LD3-50.03/21.004

Kiel, 20.08.2021

## Landesweit kostenloses freies WLAN

LT-Drucksache 19/2854

Schriftliche Anhörung: Ihr Schreiben vom 18. Juni 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6155

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Bericht der Landesregierung Stellung zu nehmen. Ich beschränke mich im Folgenden auf diejenigen Punkte, die einen Datenschutzbezug aufweisen.

Dargestellt wird in dem Bericht der Landesregierung, wie verschiedene existierende (und zukünftig hinzukommende) öffentliche WLAN-Netze so miteinander gekoppelt werden können, dass die Nutzerinnen und Nutzer übergangslos im Sinne eines Roamings die verschiedenen Netze verwenden können, ohne sich jeweils individuell und manuell anmelden zu müssen.

Diese Kopplung hat sowohl technische Aspekte als auch (vertrags-)rechtliche Fragestellungen, die in dem Bericht auch angesprochen werden. Im Folgenden gehe ich auf drei Punkte ein:

### 1. Transparenz für die Nutzenden über die geltenden Regelungen

Aus Sicht des Datenschutzes sind die vertraglichen Regelungen mit den Nutzerinnen und Nutzern relevant. Solche vertraglichen Regelungen werden typischerweise mit *einem* Vertragspartner getroffen (hier „A“, etwa „der echte Norden“). Durch das Roaming entsteht die Situation, dass die Anbindung an das WLAN und dahinterliegend an das Internet auch durch weitere WLAN-Anbieter („B“, „C“, ...; im Bericht wurden beispielsweise #SH\_WLAN genannt) erbracht wird, ohne dass den Nutzerinnen und Nutzern dies bewusst wird – die Anmeldung an dieses weitere WLAN soll gerade reibungslos im Hintergrund und ohne Nutzerinteraktion geschehen.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Leistungserbringung nach den Vertragsregelungen erfolgt, die mit der Nutzerin oder dem Nutzer vereinbart wurden (im Beispiel von oben: Vereinbarung mit „A“) – und nicht nach möglicherweise davon abweichenden Regelungen, nach denen weitere Anbieter („B“, „C“, ...) vorgehen, die in der Folge die technische WLAN-Bereitstellung erbringen. Aus Datenschutzsicht betrifft dies insbesondere Regelungen zum Umfang der verarbeiteten Daten, zur Speicherdauer von Verkehrsdaten, zu technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen oder zu etwaigen Inhaltsfilterungen.

Vorzugswürdig dürfte hier eine **gemeinsame, gleichlautende Gestaltung und Regelung in Bezug auf die Roaming-Angebote aller beteiligten Anbieter** sein.

## 2. Datenminimierung des Angebots

Es ist entscheidend, dass die Leistungserbringung **datensparsam** erfolgt.

Im Bericht wird angesprochen, dass die Zugangsbefugnis zukünftig nicht mehr gerätebasiert, sondern nutzerbasiert erfolgen kann: „*Mit diesem Roaming-Ansatz können sich somit die Nutzer im Netz identifizieren lassen*“ (Drucksache 19/2854, S. 5, letzter Absatz). Dieser Ansatz spielt für Zugänge zu internen Netzen (etwa innerhalb von Firmen oder zu internen WLAN-Netzen der Verwaltung) eine Rolle, **kann aber gerade nicht das Ziel eines kostenfreien landesweiten WLAN sein**: Datensparsam ist eine WLAN-Bereitstellung, die **ohne die Erhebung von Identifizierungsdaten** erfolgt, wie dies derzeit beispielsweise im Netz „Der echte Norden“ der Fall ist. In der 120. Plenarsitzung am 21. Mai 2021 wurde als Beispiel die WLAN-Bereitstellung in Mariehamn auf der Insel Åland genannt (Plenarprotokoll 19/120, S. 9108), die ebenfalls **ohne jegliche Anmeldung** erfolgt.

Anders als im Mobilfunknetz, in dem Geräte bzw. SIM-Karten individuell angesprochen werden und die dazu erhobenen Daten auch für die Abrechnung der einzelnen Anbieter Relevanz haben (Stichwort Roaming-Gebühren bei Mobilfunkanbietern), sind diese Daten bei der Bereitstellung eines kostenfreien WLAN gerade nicht erforderlich. Zwecke einer individuellen Abrechnung sind hier nicht gegeben; die Zielvorstellung ist ein voraussetzungsloser Zugang zu WLAN-basierten Diensten für alle.

Sofern eine Registrierung der Geräte aus technischen Gründen erfolgt (etwa, um anhand einer Einbuchung eines Geräts eine zeitlich begrenzte Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zu erlauben), sollte diese **flüchtig** sein und sich auf Gerätedaten (etwa MAC-Adressen), **nicht aber auf nutzeridentifizierende Daten** (Namen von Nutzenden, Nutzerkonto) beziehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch die Aufzeichnung von Authentifizierungsvorgängen, die in einem landesweiten WLAN (erzeugt durch die Kopplungen) zahlreiche Orte umfasst, ein **umfassendes Bewegungsprofil** erstellt wird.

## 3. Etwaige Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung

Die Erfassung von Nutzerdaten kann eine Pflicht zur weiteren Speicherung dieser Daten nach den §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes (so genannte Vorratsdatenspeicherung) auslösen. **Sofern öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots keine Nutzerdaten erheben, entfällt insoweit auch die Pflicht zur Vorratsspeicherung** (siehe Bundesnetzagentur „Häufig gestellte Fragen zur Speicherung und Übermittlung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach den §§ 113a und 113b TKG“, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/TechnUmsetzung110/Downloads/FAQ113aVDS50517.docx](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/TechnUmsetzung110/Downloads/FAQ113aVDS50517.docx)).

Die Vereinbarkeit der §§ 113a und 113b TKG mit nationalem und europäischem Verfassungsrecht ist streitig und gerichtlich nicht endgültig geklärt. Jedenfalls ist vor diesem Hintergrund davon **abzura-**  
**ten, neue tatsächliche Datenspeicherungen einzuführen.**

Abschließend weise ich darauf hin, dass mit dem neuen **Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)** die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten auf eine neue Grundlage gestellt wurden und künftig mit der **EU-ePrivacy-Verordnung** weitere Rechtsänderungen zu erwarten sind.

Für Nachfragen zu diesen oder weiteren Punkten stehen mein Team und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen